

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2026

Nr. 46

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer
Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

182

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudien- engang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28.04.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 59 Absatz 1, § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 2 c, § 5 i.V.m. § 3, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 33 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der KIT-Senat am 20.04.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Zugangs- und Auswahlkommission**
- § 5 Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Gespräch**

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

- § 7 Bildung der Rangliste**
- § 8 Gesamtpunkte für die akademische Abschlussprüfung und Studien- und Prüfungsleistungen**

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

- § 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung**
- § 10 Inkrafttreten**

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Computer Science zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Computer Science Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 8 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Computer Science keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). ³Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juni eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist) beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records/ Notenauszug unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte/ECTS sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs,
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mindestleistungen, z.B. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. gegebenenfalls ein erfolgreich abgelegter Graduate Examination Test (GRE) oder Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2
4. gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen/Absolventen ihres/seines Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehört; der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (z.B. Studierendenbüro oder Prüfungsausschuss) ausgestellt sein und ist dem KIT unterschrieben oder durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, vorzulegen;
5. Erklärung der/des Bewerbers/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Computer Science oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
6. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5,
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Computer Science kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Computer Science abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. ²Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Informatik eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals davon einer/m Professor/in besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

rens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Computer Science sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Computer Science oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

2. Test (GRE) mit folgenden Punkten in den einzelnen Bereichen

Verbal Reasoning: mindestens 151 Punkte

Quantitative Reasoning: mindestens 164 Punkte

Analytical Writing: mindestens 4 Punkte;

Der Nachweis entfällt für Bewerber/innen, die

a) ihren Hochschulabschluss an einer Hochschule des europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA)¹ erworben haben,

b) ihren Hochschulabschluss an einer Hochschule eines Unterzeichnerstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union vom 1. April 1997 (Lissabon-Konvention)² erworben haben oder

c) einen erfolgreich erworbenen Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) in der Fachrichtung "Computer Science and Information Technology" oder "Data Science and Artificial Intelligence" nachweisen können;

3. a) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in folgenden Bereichen:

I. Theoretische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten nach ECTS,

II. Praktische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nach ECTS,

III. Technische Informatik: Leistungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten nach ECTS,

IV. Mathematik: Leistungen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten nach ECTS.

Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin können auch andere Leistungen als die durch den Bachelorabschluss gemäß Nummer 1 vermittelten Leistungen als Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nach Halbsatz 1 anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Computer Sci-

ence im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Computer Science.

Der Nachweis der genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen kann durch einen erfolgreich abgelegten GATE in der Fachrichtung "Computer Science and Information Technology" oder "Data Science and Artificial Intelligence" ersetzt werden.

b) Sind die unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber dennoch in den Masterstudiengang Computer Science immatrikuliert werden, sofern sie erfolgreich an dem Gespräch gemäß § 6 teilnehmen. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Gespräch ist, dass

aa) die nachgewiesenen Kenntnisse und Leistungen folgende Maßgaben in drei der vier genannten Bereiche (I. - IV.) nicht unterschreiten dürfen:

- I. Theoretischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS,
- II. Praktischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS,
- III. Technischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- IV. Mathematik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS und

bb) die Bewerberinnen und Bewerber, zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehören. Die Zulassung zu dem Gespräch ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal an einem Gespräch gemäß § 6 am KIT erfolglos teilgenommen hat.

4. dass im Masterstudiengang Computer Science oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
5. Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.

¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Computer Science im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Computer Science. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Gespräch

(1) ¹Das Gespräch dient dem Nachweis, dass die aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbene wissenschaftliche Vorbildung der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend erscheint, den Masterstudiengang Computer Science innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit erfolgreich zu absolvieren. ²Die Eignungsfeststellung erfolgt nach Maßgabe der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Computer Science sowie des Berufsbildes des Berufes/der Berufe, die dem Abschlussziel typischerweise folgen.

(2) ¹Die genauen, an nicht mehr als zwei möglichen Tagen stattfindenden Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens sechs Wochen vor dem Gesprächstermin durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Informatik bekannt gegeben. ²Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.

¹Die Gespräche werden jeweils durch eine Prüferin oder einen Prüfer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer durchgeführt. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. Die Beisitzende oder der Beisitzende wird durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zu Beginn des Zugangsverfahrens findet zwischen den Prüfern/Prüferinnen in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden. An den Sitzungen, aber auch an den jeweiligen Gesprächen kann zudem ein/e studentische/r Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ein Gespräch in englischer Sprache von etwa 15 Minuten.
- (2) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie gegebenenfalls der studentischen Vertreterin oder dem studentischen Vertreter zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, die Namen der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer bewertet nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Eignung für den Masterstudiengang Computer Science und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten. ²Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3, sobald die/der Bewerber/in mindestens 30 Punkte erreicht hat. ³Bewertet werden die Kompetenzen der Bewerber/innen durch Fragen zu den Inhalten ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung im Fach Computer Science. ⁴Außerdem werden die Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet.
- (4) ¹Wird das Gespräch mit weniger als 30 Punkten bewertet, können Bewerber/innen einmal an einem weiteren Gespräch teilnehmen. ²Der frühestmögliche Zeitpunkt hierfür ist das nächste Bewerbungsverfahren.
- (5) ¹Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Eine erneute Teilnahme an dem Gespräch ist in diesem Fall nicht möglich. ³Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. ⁴Die/der Bewerber/in ist berechtigt, erneut an einem Gespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch gegenüber der/dem Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Im vorher genannten Fall findet Satz 2 keine Anwendung.
- (6) ¹Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ²Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann durch die Prüferin oder den Prüfer von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. ³Der/Die Bewerber/in ist dann von weiteren Gesprächen ausgeschlossen.
- (7) Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen/Bewerbern im Anschluss des Gesprächs mündlich mitgeteilt.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 7

Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Computer Science Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 70 Punkte) gemäß § 8 Absatz 2 und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 120 Punkte) gemäß § 8 Absatz 3.
- (4) ¹Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 190 Punkte) addiert. ²Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. ³Es wird nicht gerundet.
- (5) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8

Gesamtpunkte für die akademische Abschlussprüfung und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 190 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 70 Punkte vergeben nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

1,0 bis 1,3	70 Punkte
1,4 bis 1,7	60 Punkte
1,8 bis 2,3	40 Punkte
2,4 bis 3,0	10 Punkte
weniger als 3,0	0 Punkte.

- (3) ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen in den in § 5 Absatz 1 Nummer 3 a) genannten Bereichen bzw. für gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 a) Halbsatz 2 als gleichwertig anerkannte Leistungen werden maximal 120 Punkte vergeben, wobei für jeden Leistungspunkt nach ECTS ein Punkt vergeben wird. ²Der Bewerber erhält
 - bis zu 20 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Theoretischen Informatik,
 - bis zu 50 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Praktischen Informatik,
 - bis zu 10 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Technischen Informatik,
 - bis zu 40 Punkte für erbrachte Leistungen im Bereich der Mathematik.

³Falls sich aus den vorgelegten Zeugnissen nicht klar ergibt, ob eine Veranstaltung einem der Bereiche zuordenbar ist, so entscheidet hierüber die Auswahlkommission.

⁴Im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 3 b) werden ausschließlich die in dem erfolgreich absolvierten Gespräch (§ 6) erworbenen Punkte (max. 60 Punkte) berücksichtigt.

ABSCHNITT 3

Höheres Fachsemester, Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9

Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester

Abweichend von § 9 Absatz 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erfolgt die Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester des Masterstudiengangs Computer Science anhand der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für das betreffende Fachsemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science am KIT vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen. Soll mit dem Masterstudien- gang Computer Science das Studium im Masterstudiengang Informatik fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin/ der Bewerber vor ihrer/seiner Exmatrikulation immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Zugangs- und Auswahlkommission für den Masterstudiengang Computer Science.“

§ 10

Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) im Studiengang Computer Science oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz, § 9 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz).
- (3) ¹Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Computer Science.

³Sind für den Masterstudiengang Computer Science keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

⁵Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁶Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (1) ¹Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Amtliche Bekanntmachungen vom 29. Juli 2024, Nr. 27) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Amtliche Bekanntmachungen vom 20. November 2025, S. 576 ff Nr. 72) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)